

**Vergütungsvereinbarung**  
**gem. § 75 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)**

Zwischen der

**Selbsthilfe Körperbehinderter Göttingen e. V.,**

Neustadt 7, 37073 Göttingen

- nachfolgend als Leistungserbringer bezeichnet -

und dem

Landkreis Göttingen als örtlicher Träger der Sozialhilfe, vertreten durch die **Stadt Göttingen**, als herangezogene kommunale Körperschaft, vertreten durch den Oberbürgermeister, Fachbereich Soziales, Hiroshimaplatz 1 – 4, 37083 Göttingen,

- nachfolgend als Leistungsträger bezeichnet -,

wird die nachstehende Vergütungsvereinbarung gem. § 75 Abs. 3 SGB XII geschlossen. Die Grundlage hierfür bildet die zwischen Leistungserbringer und Leistungsträger entsprechend abgeschlossene Leistungs- und Prüfungsvereinbarung.

**§ 1**

**Vergütungssätze**

Für die Betreuungstätigkeit des Leistungserbringers gemäß der zugrundeliegenden Leistungsvereinbarung erkennt der Leistungsträger die nachfolgend aufgeführten Vergütungssätze an.

**Assistenzleistungen im Tagesdienst:**

**24,41 € pro tatsächlich geleistete Betreuungsstunde**

### **Assistenzleistungen „Rund-um-die-Uhr“:**

Für die sog. „Rund-um-die-Uhr-Assistenz“ werden bei Vorliegen der Voraussetzungen und nach Abzug der Leistungen nach § 36 Abs. 3 SGB XI (Soziale Pflegeversicherung - zweites Pflegestärkungsgesetz) folgende monatliche Entgelte geleistet:

<b>Pflegegrad 1:</b>	<b>13.361,75 €</b>
<b>Pflegegrad 2:</b>	<b>12.797,24 €</b>
<b>Pflegegrad 3:</b>	<b>12.298,28 €</b>
<b>Pflegegrad 4:</b>	<b>12.041,01 €</b>
<b>Pflegegrad 5:</b>	<b>11.727,20 €</b>

Zukünftige Erhöhungen bei den Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz sind im Rahmen der Laufzeit dieser Vereinbarung jeweils zu berücksichtigen.

### **Fahrtkosten:**

Zu den Entgelten werden bei Bedarf auf Antrag monatliche Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten einer Monatskarte (Bürgerkarte; Preisstufe Göttingen) der Göttinger Verkehrsbetriebe GmbH erstattet. Eine Gewährung erfolgt nur, wenn durch den Leistungserbringer gewährleistet ist, dass keine Doppelfinanzierung stattfindet.

## **§ 2**

### **Abrechnungsfähige Betreuungsleistungen und Nachweis**

- (1) Die vom Leistungserbringer abrechnungsfähige Betreuungsvergütung richtet sich nach dem vom Leistungsträger für die jeweilige Person individuell bewilligten und tatsächlich erbrachten Umfang. Dies gilt nicht für Zeiträume, in

denen sich ein Klient in einer stationären Einrichtung aufhält und hierfür kein zusätzlicher Betreuungsbedarf bewilligt worden ist.

- (2) Der Leistungserbringer hat dem Leistungsträger monatlich für jede Assistenznehmerin bzw. jeden Assistenznehmer gesondert einen Nachweis vorzulegen. Dieser enthält neben dem Namen des Leistungsempfängers Angaben zu den Daten der erbrachten Leistungen und der eingesetzten Betreuungskräfte. Der Nachweis ist durch die Assistenznehmerin bzw. den Assistenznehmer oder dessen Betreuer/in zu unterzeichnen.

#### **§ 4**

#### **Vergütungsausschluss**

Aufgaben, die originär dem bestellten Betreuer oder der Betreuerin einer Assistenznehmerin bzw. Assistenznehmers obliegen, sind nicht im Rahmen der Betreuungstätigkeit nach der zugrundeliegenden Leistungsvereinbarung zu erbringen und daher grundsätzlich von der Vergütung ausgeschlossen.

#### **§ 5**

#### **Abrechnungsverfahren**

Die Abrechnung zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer erfolgt entsprechend nachstehender Regelungen:

- Der Leistungserbringer rechnet die erbrachten Leistungen monatlich im Einzelfall ab.
- Die Bezahlung der Rechnungen seitens des Leistungsträgers erfolgt i. d. R. innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Prüfung.
- Beanstandungen sind innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Rechnung gegenüber dem Leistungserbringer geltend zu machen.
- Beanstandete Rechnungen sind in Höhe der unstrittigen Summen zu zahlen.

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, dem Leistungsträger jeweils bis spätestens zum 31.03. eines Jahres sein wirtschaftliches Vorjahresultat für den durch diese Vereinbarung abgedeckten Geschäftsbereich der Assistenzleistungen darzulegen. Sollte der Leistungserbringer im Rahmen der Assistenzleistungen einen Überschuss erwirtschaften, erfolgen in der entstandenen Höhe Erstattungen für das jeweilige Jahr an den Leistungsträger durch entsprechende Rückrechnungen bei den einzelnen Abrechnungsfällen.

## **§ 6**

### **Vereinbarungszeitraum und Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung wird für den Zeitraum vom **01.01.2017** bis zum **31.08.2017** geschlossen; nach dessen Ablauf gelten die vereinbarten Vergütungssätze bis zum Inkrafttreten einer Folgevereinbarung weiter.
- (2) Diese Vereinbarung kann jeweils zum Ablauf des Vereinbarungszeitraumes unter Wahrung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Solange sich an diese Vereinbarung keine Folgevereinbarung anschließt, kann die Vereinbarung außerdem nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums unter Wahrung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderquartals (31.03., 30.06., 30.09., 31.12. eines Jahres) gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung durch den Leistungsträger gemäß § 78 SGB XII bleibt hiervon unberührt.
- (3) Diese Vereinbarung verliert ihre Gültigkeit, soweit die zugrunde liegende Leistungs- und Prüfungsvereinbarung unwirksam wird.

## **§ 7**

### **Sonstige Regelungen**

- (1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

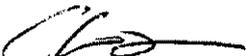
(2) Das wirtschaftliche Risiko liegt beim Leistungserbringer.

(3) Diese Vereinbarung ersetzt die Vergütungsvereinbarung vom 21.09.2016.

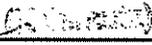
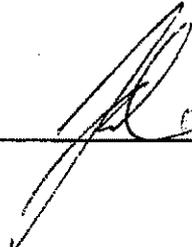
Göttingen, den 19.12.2016

Selbsthilfe Körperbehinderter  
Göttingen e. V.

Stadt Göttingen  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag



---



---